

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2095

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2016

1. Erwägungen

Gemäss § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010 (EG ArG, BGS 822.13) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund Solothurn (GbS) wird ein gemeinsames Vorschlagsrecht zugestanden, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

KGV und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen dem Regierungsrat vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf – jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Gemäss § 15 Abs. 3 EG ArG müssen die bewilligungsfreien Sonntage, welche für Saisonverkäufe festgelegt werden, zwei Jahre im Voraus im Amtsblatt publiziert werden. Das Osterfest wird im Jahr 2016 am 27. März 2016 gefeiert. Der KGV und der GbS haben bis Ende Oktober 2013 keine anderen Sonntage für die saisonalen Sonntagsverkäufe vorgeschlagen. Der Regierungsrat bestimmt, in Anlehnung an das Schreiben vom 29. Oktober 2010, die Saisonsonntagsverkäufe für das Jahr 2016.

2. Beschluss

Für das Jahr 2016 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 3. April 2016 und der 30. Oktober 2016 bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans-Huber-Strasse 38, Postfach 955, 4502 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn, Dornacherhof 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt